

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1771

VD18 10927662

§. 26.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219945

den Beschlus: daß die Prediger sich alles Schmähens, Lästerns, Verketzerns, Verdammens der Reformirten auf der Canzel enthalten sollen, für sehr heilsam: und solches um so viel mehr, da ich gewis glaube, daß die reformirten Prediger in ihren Vocationen, eine gleiche Vorschrift in Absicht auf die Luthreraner, erhalten werden.

§. 26.

Nunmehr folget in den Zusätzen des Herrn D. Büschings ein Brief, der einen der würdigsten Theologen zum Verfasser haben sol, und dem der Herr B. völlig beystimmt. Die Absicht dieses Briefes ist keine andre, als die symbolischen Bücher völlig zu Grunde zu richten. Da ich solchen in dem folgenden, Satz für Satz beantworten werde; so sehe ich mich genöthiget denselben hier zur Bequemlichkeit der Leser, wörtlich wieder abdrucken zu lassen. Er lautet S. 37. der Zusätze also:

Mein Freund.

Sie wollen meine Gedanken über die Frage wissen: ob eine Kirche oder Religionspartey, die christlich heißen will, das Recht habe, ihre
Glie-

Glieder und besonders ihre Lehrer, noch außer der heiligen Schrift, auf symbolische Bücher zu verpflichten; und diejenigen, die ihr Glaubensbekenntniß und ihren Lehrvortrag nicht darnach einrichten, von ihrer Kirchengemeinschaft auszuschließen? Hier haben Sie in der Kürze was ich davon denke, und ich will ihr Urtheil darüber erwarten.

Die Rechte einer Gesellschaft gegen ihre Glieder, gründen sich in der ihr eigenthümlichen Verfassung; und wenn diese von einem Stifter herrühret, welchen die ganze Gesellschaft für ihr höchstes Oberhaupt erkennet, so kann sie zu nichts andern gegen ihre Glieder berechtigt seyn, als zu demjenigen, was ihr die Gesetze dieses Oberhauptes verkarren. So bald sie sich also etwas gegen dieselben herausnimmt, das der ursprünglichen Einrichtung ihres Stifters entgegen ist, so handelt sie widerrechtlich; und was sie in diesem Stück als eine Befugniß ansehen wollte, würde in der That eine strafbare Anmaßung seyn, die sie vor ihrem Oberhaupte nicht würde verantworten, und darüber sich ihre Glieder mit Recht würden beschweren können.

Daß die christliche Kirche eine solche Gesellschaft sey, ist unläugbar. Sie ist eine Gemeinde von Menschen, die zu den Zweck vereinigt sind, ihren Glauben und ihr Leben nach Jesu Lehre einzurichten, und solches auch vor der Welt zu bekennen. Jesus, ihr Stifter, ist auch ihr höchstes und beständiges Oberhaupt: und dafür müssen ihn diejenigen erkennen und bekennen, welche Glieder seiner Kirche seyn wollen. Sie können also gegen einander keine andre Rechte haben, als die ihnen von ihrem gemeinschaftlichen Herrn bewilliget sind. Allein worauf hat derselbe die Glieder sei-

nes

nes Reichs mit ihrem Glauben, Leben und Bekennniß gewiesen? Auf nichts anders, als auf seine Lehre. So ihr bleiben werdet an meiner Lehre, so seyd ihr meine rechten Jünger. Joh. 8, v. 31. Und selbst die Lehrer in seiner Kirche, hat er bey ihrem Lehrvortrage auf nichts anders verpflichtet. Lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe. Matth. 28, v. 20. Einer ist euer Meister, Christus. Matth. 23, v. 8. Die einzige Vorschrift des Glaubens und Lebens für Christen, ist also die Lehre Jesu; und eben diese ist also auch die einzige Richtschnur für christliche Lehrer, in Ansehung dessen, was sie als solche zu lehren haben. Von dieser Lehre sind die einzigen sichern Urkunden in der heil. Schrift, besonders des N. T. zu finden; und diese sind demnach das einzige symbolische Buch für die christliche Kirche. Wer in derselben Lehrer seyn will, muß allerdings sich verbindlich machen, nur das zu lehren, was er nach gewissenhafter Erforschung der Schrift, aus derselben als Jesu Lehre erkennet. Dies zu fordern hat jede Religionsparthey, die christlich heißen will, ein unstreitiges Recht; denn das gründet sich in der Natur der christlichen Gesellschaft. Allein so bald eine besondere Kirche, die sich christlich nennt, noch auf irgend ein andres Buch ihre Gemeinen und derselben Lehrer verpflichten will, so handelt sie widerrechtlich; sie müßte es denn erweislich machen können, daß dergleichen Buch auch zu den sichern und glaubwürdigen Urkunden der christlichen Lehrer gehöre. Ausser diesem Fall würde sie sich ein Recht anmaßen, das ihr nicht zukommt, und sich des Eingriffs in die Majestätsrechte desjenigen schuldig machen, den sie doch für das Oberhaupt der christlichen Kirche erkennet. Eben dadurch aber würde sie

sie

sie sich auch den gerechten Vorwurf zuziehen, daß sie unchristlich handle, weil sie eigenmächtig die Grundverfassung der christlichen Gesellschaft, so wie sie von ihrem Stifter herrühret, ändert, und die den Gliedern derselben von ihm gelassne Freiheit, ohne Befugniß dazu von ihm zu haben, einschränket.

Sie werden mir vielleicht einwenden: daß das, was nach der Schrift für christliche Lehre zu halten sey, auf richtige Einsicht in den Sinn der heil. Schrift beruhe, und daß daher die christliche Kirche noch andrer Bücher bedürfe, in welchen die nach richtiger Auslegung in der Schrift befindlichen Hauptsätze der christlichen Lehre, gesammelt, und in der Kürze vorgetragen worden. Ich gebe diese Bedürfnis zu. Aber sind deshalb auch auf solche Bücher besondre christliche Gesellschaften zu gründen, und die, welche darinnen Lehrer des Christenthums seyn wollen, darauf zu verpflichten? Ja, wenn die Verfasser solcher Bücher ganz unfehlbare Ausleger der Schrift wären, und das beweisen könnten, so würden sie nach allen Gründen des Christenthums ein unlängbares Recht haben, eine christliche Gemeinde darauf zu bauen, und diejenigen als Lehrer von derselben auszuschließen, die ihren Vortrag denselben nicht in allen Stücken gemäß einrichten wollen. Allein, wo sind die Schriftforscher, die sich bey aller ihrer Tüchtigkeit zur richtigen Auslegung derselben, solche Unfehlbarkeit anmassen können? Kan das aber feiner, so ist es auch nach dem Christenthum unrecht, auf dergleichen Bücher Gemeinen zu bauen, und ihre Lehrer darauf zu verpflichten. Denn im Grunde hiesse das doch nichts anders, als die Christen verbindlich machen wollen, an die Auslegung dieses oder jenes Mitchristen, als an die ein:

sie bey allen symbolischen Büchern der verschiednen Religionspartheyen, die sich christlich nennen, schon jetzt ist: und bis ans Ende der Welt, nach der Vorausfagung ihres Stifters bleiben wird: ein Acker, auf welchem Unkraut neben dem Weizen stehen und wachsen wird, bis zur Zeit der Erndte, da beydes von einander wird gesondert werden. Alle menschliche Vorsicht, dies zu verhüten, ist vergebens. Wenn solche Mittel dazu angewendet werden, die mit dem Christenthum bestehen können, die Ausbreitung des Irrthums zu verhüten, so ist menschliche Vorsorge darum billig. Wenn man aber dergleichen Mittel dazu wählt, die den Rechten der christlichen Gesellschaft nachtheilig sind, so ist das sehr unschicklich, und wirklicher Unglaube gegen den Stifter des christlichen Glaubens, der es versichert hat, daß die Pforten der Hölle seine Gemeine nicht überwältigen sollen. Die Geschichte der Kirche Jesu beweiset es, daß sie in keinen Jahrhunderten blühender gewesen, als eben in denen, wo man sich am wenigsten mit Abfassung symbolischer Schriften, und mit Verpflichtung christlicher Lehrer auf dieselben, abgegeben. So bald aber diese, ohne Zweifel zur Aufrechthaltung der christlichen Wahrheit gutgemeinte menschliche Vorsorge, in der Christenheit aufgetommen, und überhand genommen; so bald haben sich auch in der christlichen Kirche irrige Meynungen mit schnellerm Fortgang und anhaltenderer Dauer verbreitet. Es kann auch wohl der Natur der Sache nach nicht anders seyn. Wenn einmal eine irrende Religionsparthey symbolische Bücher hat, die ihren Irrthum begünstigen: so hält es viel schwerer, ihre Glieder und Lehrer davon abzubringen, wenn sie darauf verpflichtet sind, als wenn das nicht ist. Ehe sie ihre Par:

Parthey verlassen, und die damit verknüpften bürgerlichen Vortheile verlieren; ehe sie sich der Art von Schimpf, die das bey ihren Religionsverwandten nach sich zieht, aussetzen: (denn es wird doch von vielen, auch in der gesitteten Welt, obwohl fälschlich, für eine Schande geachtet, den Glauben, darinn man erzogen ist, zu verlassen,) so geben sie sich alle Mühe, mit allerley Schein:gründen sich zu überreden, daß der Glaube ihrer Parthey, der rechte Glaube der Christen sey. Und was gewinnt dadurch die reine christliche Wahrheit? sie verlieret dadurch manchen Freund und Bekenner, den sie sonst haben würde; und auch aus diesem Gesichtspunct betrachtet, halte ich es für unchristlich und unrecht, außer der Schrift auf symbolische Bücher, Lehrer des Christenthums zu verpflichten. Solche Bücher, sind die Ursach, daß Irrthümer, die vielleicht in ihrem Entstehen, würden untergegangen seyn, oder sich doch nicht so weit würden verbreitet haben, in der Christenheit sich festgesetzt, und ganze Gesellschaften viele Geschlechtsfolgen hindurch unheilbar angesteckt haben.

Auf diese Weise, werden Sie sagen, handelt ja auch die protestantische Kirche unrecht, daß sie ihre Lehrer nach der Verschiedenheit ihrer Partheyen, auf verschiedne symbolische Bücher verpflichtet, und von ihnen verlangt, ihren Lehrvortrag darnach einzurichten. — Ich kann es nicht in Abrede seyn, und wenn es mit dem seine Nichtigkeit hat, was ich vorhin von den Recht einer Kirche, die christlich seyn will, behauptet habe, so kann es wohl nicht gelängnet werden, daß die protestantische Kirche darinn unrecht handle, so wie sie auch darinn von dem Grundsatz abweicht, daß auf die Reformation sich gründete: daß die heil.

Schrift die einzige Glaubensregel der Christen sey, und daß jede Kirche, die christlich heißen will, nichts anders von ihren Gliedern fordern könne, als daß sie so glauben, lehren und leben, wie es diese Regel mit sich bringt. Dieser laute und christliche Grundsatz, lag bey der Reformation zum Grunde; und die Urheber derselben handelten überaus recht, da sie die Freyheit verlangten und behaupteten, nur nach dieser Richtschnur ihren Glauben, ihr Leben und ihren Lehrvortrag einzurichten. Sie thaten auch Recht daran, daß sie sich vereinigten, sich ihres christlichen Rechts zu bedienen, und eine besondre Gesellschaft errichteten, da ihnen die päpstliche Kirche diese Freyheit nicht gestatten wollte, sondern sie von ihrer Kirchengemeinschaft ausschloß. So sündigten sie auch darinn nicht, daß sie das, was sie nach der Schrift für Wahrheiten der christlichen Lehre hielten, in ein Bekenntniß verfaßten, und es denen vorlegten, die von ihrem Glauben Rechenschaft forderten. Allein daß man in der Folge auf dies ihr Bekenntniß neue Gemeinen dergestalt errichtet hat, daß man von denen, die Glieder derselben seyn wollen, verlangt hat, sie sollten das alles, was jene für christliche Wahrheit gehalten haben, auch dafür halten: das ist offenbare Abweichung von den lautern Grundsätzen des Protestantismi, und unlängbar etwas, wozu nach den Gründen des Christenthums kein Recht da ist. Man nahm mit der einen Hand wieder, was man mit der andern gegeben hatte. Das alte Papsthum wurde verlassen; dagegen aber ein neues eingeführet, welches zwar feiner, als das alte, im Grunde aber doch nichts besser ist. Der anfängliche Grundsatz des Protestantismi: die heilige Schrift ist die einzige Glaubensregel der Christen, wurde

de

de zwar dem Anschein nach beybehalten, aber doch in der That aufgehoben, nachdem jede Parthei in der protestantischen Kirche, das als einen Grundsatz ihrer Kirche annahm: was in unsern symbolischen Büchern als eine Lehre des Christenthums bestimmt ist, das und nichts anders ist christlich, und in der Schrift gegründete Lehre. Wer das nicht dafür annimmt, den erkennen wir für keinen rechtgläubigen Christen, der kann kein Glied unsrer Kirche seyn. Ob zu solcher Bestimmung eine Kirche, die christlich heißen will, je ein Recht haben kann, das überlasse ich Ihnen, mein Freund, selbst zu beurtheilen. Mich dünkt, es ist augenscheinlich, daß das eine Annahme sey, dawider ein jedes Glied der christlichen Kirche zu protestiren berechtigt ist. Die Alternative ist mir nicht unbekannt, die hier von den billigsten Vertheidigern der symbolischen Bücher in der protestantischen Kirche, gemacht wird. Es ist, sagen sie, entweder etwas Pabstthum nöthig, oder es findet keine Glaubenseinigkeit und Glaubensreinigkeit statt. Allein sie würden wohl schwerlich diese Alternative gemacht haben, daß eine solche Glaubenseinigkeit, als durch symbolische Bücher erhalten werden soll, in der christlichen Kirche nicht nur unmöglich, sondern auch am allerwenigsten durch symbolische Bücher zu erhalten sey. Das erste erhellet aus der verschiedenen Denkart der Menschen, nach welcher sie eine und dieselbe Lehre sich aus verschiedener Gesichtspuncten vorstellen. Das letztere aber beweisen die häufigen innern Streitigkeiten in der Religionsparthei, die doch ihre symbolischen Bücher hat. Und was die Glaubenseinigkeit anbelangt, welche symbolische Bücher befördern sollen, so beruht sie auf der bedenklichen

Frage : ob auch eine äußere Kirche möglich sey, in welcher völlige Glaubensreinigkeit herrscht? Ich gestehe es, daß ich aus Gründen glaube, diese Frage sey dahin zu entscheiden : So wenig irgend eine äußere Kirche in dieser Welt aus lauter rechtschaffenen Christen in Ansehung ihres Lebens, statt hat : eben so wenig findet auch in dieser Welt eine äußere Kirche statt, die was die Glaubensreinigkeit betrifft, aus lauter solchen Bekennern besteht, die in allen Stücken nichts mehr als die reine Wahrheit des Evangelii glauben. Wozu soll also der Zwang symbolischer Bücher, dadurch weder die Glaubenseinigkeit, noch die Glaubensreinigkeit befördert werden kann? Wenn unter denen, die Christum für ihren Herrn und Erlöser bekennen, nur der eine Sinn herrscht, daß sie durch die in ihm ihnen geoffenbarte Gnade Gottes sich antreiben lassen, das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste zu verläugnen, und in der Erwartung eines andern Lebens, züchtig, gerecht und gottselig in dieser Welt zu leben, so ist Einigkeit des Glaubens und Reinigkeit der Lehre genug da. Darauf die christlichen Gemeinen zu weisen, das ihnen einzuschärfen, und ihnen die Lehren des Glaubens so, wie sie ein jeder einsieht, als kräftige Antriebe dazu vorzustellen; dazu verpflichtet man die protestantischen Lehrer, so wird das wahre Christenthum dabey mehr gewinnen, als wenn man etwas vom Papstthum vorbehält, und neben der heiligen Schrift noch symbolische Bücher hinsetzt, darnach jener ihre Lehren zu erklären und zu bestimmen sind, wenn man in dieser oder jener Parthey ein rechtgläubiger Lehrer seyn, und christliche Gesinnung befördern will.

Ja, sagt man, eine jede Gesellschaft hat doch das Recht, diejenigen von ihrer Gemeinschaft aus;

auszuschließen, die sich ihren Gesetzen nicht unterwerfen wollen; und die Handhabung dieses Rechts kann ihr um so weniger streitig gemacht werden, wenn ihre Einrichtung von der Obrigkeit bestätigt ist oder begünstigt wird. Nun ist das der Fall bey den protestantischen Kirchen. Sie haben also ein unstreitiges Recht auf ihre symbolischen Bücher ihre Lehrer zu verpflichten, und diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen, nach ihren Verfassungen zu bestrafen. Es ist wahr, so lange die Rede vom weltlichen Recht ist, so haben sie dazu eine Befugniß. Allein ist alles: was in foro humano als Recht gelten kann, auch in foro divino recht? Ich denke, Sie werden auch hier den grossen Unterschied zwischen den innern und äußern Recht nicht verkennen, und nicht vergessen, daß man zu manchen Dingen nach dem bürgerlichen Recht Befugniß haben kan, wozu man doch nach den Gesetzen des Christenthums nicht berechtigt ist. Die verschiednen Religionspartheyen der Protestanten, mögen also immerhin von der weltlichen Obrigkeit in ihren Verfassungen privilegiert seyn: sie mögen dem zu Folge von der politischen Seite betrachtet, immerhin ein Recht haben, auf ihre symbolischen Bücher diejenigen zu verpflichten, die unter ihnen Lehrer seyn wollen: nach den Grundgesetzen der christlichen Kirche können sie dazu niemals ein Recht haben und erlangen, wenn sie anders in der That eine christliche Kirche seyn, und nicht eine der Grundverfassung des Reichs Jesu ganz entgegengesetzte Einrichtung haben wollen. Wollen sie das nicht, so sind sie schuldig sich ihres bisherigen weltlichen Rechts zu begeben, und ihren Lehrern die Freyheit zu lassen, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der Schrift